

## NEUFASSUNG

### 5.1.15

#### **Gemeinsame Dienstvorschrift „Feuersicherheit in Schulen“**

Vom 11. Juli 1975 (MBISchul 1975 S. 42) –  
zuletzt geändert am 01.01.2017

#### **1. Feualarm**

1.1 Jede Schule hat zur Darstellung der Brandschutzorganisation eine Brandschutzordnung gemäß der DIN/EN 14096 (Teil B und C) zu erstellen. Die Brandgefahren sind zu ermitteln und es sind die entsprechenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Brandschutzordnung ist dem pädagogischen Personal in geeigneter Weise z. B. durch den/die Sicherheitsbeauftragte/r der Schule) mindestens einmal jährlich durch eine zu dokumentierende Unterweisung bekannt zu geben.

1.2 Während eines Schuljahres hat die Schule mindestens dreimal das rasche und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes zu üben. Eine Übung soll innerhalb der ersten drei Wochen nach Beginn des Schuljahres, mindestens eine weitere im zweiten Schulhalbjahr angesetzt werden. An großen Schulen empfiehlt es sich, die Übungen während des Schuljahres mehrfach zu wiederholen. Die Probealarme sind jeweils von einem anderen Meldekontakt auszulösen, damit jeder Meldekontakt überprüft wird. Die Schulhausmeisterin bzw. der Schulhausmeister ist über die Durchführung des Probealarms rechtzeitig vorab zu informieren.

1.2.1 Für die erste Übung ist den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern Tag und Stunde bekanntzugeben. Die weiteren Übungen können unvermutet vorgenommen werden, wenn die angekündigten Übungen planmäßig verlaufen sind. Die Übung sollte mehrere Tage vorher angekündigt werden.

1.2.2 Die Durchführung der Übungen ist von den Lehrerinnen bzw. Lehrern im Arbeitsberichtsheft oder Klassenbuch einzutragen. Die Schulleitung vermerkt die Übung auf einem Protokollbogen im Krisenordner.

1.2.3 Bei Schulen mit Blockunterricht ist sicherzustellen, dass die Übungen im Sinne von 1.2 in jeder Block-Konstellation erfolgen.

1.2.4 Externe Träger, Vereine oder sonstige Personengruppen, die regelmäßig Veranstaltungen in Räumen der Schule veranstalten, sind in die Räumungs- und Krisenkonzepte miteinzubeziehen.

1.3 Für die interne Feuermeldung verfügt jede Schule über eine entsprechende beschriftete Hausalarmanlage.

1.3.1 An Standorten der Telefone ist ein Schild mit dem Hinweis auf folgende Rufnummern anzubringen: Feuer 112, Polizei 110.

1.3.2 Bei Bemerkung eines Feuers oder einer Rauchentwicklung ist sofort die Hausalarmanlage zu betätigen und die Feuerwehr telefonisch zu benachrichtigen.

1.4 Für alle Schulen wird ein Signal (akustisch bzw. optisch in den Intervallen – kurz-lang/kurz-lang/kurz-lang usw. –) als Alarmzeichen für Feueralarm angeordnet.

1.5 Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern muss die Lage der internen Feuermelder und das Feuer-Alarmzeichen durch die jeweilige Schulleitung bekanntgemacht werden. Das Alarmzeichen muss in allen Räumen gut hörbar sein.

1.6 Bei Räumungsalarm prüft die Lehrkraft unter Beachtung des Selbstschutzes die Passierbarkeit der unmittelbar angrenzenden Fluchtwege. Dazu wird die Tür auf Erwärmung geprüft und vorsichtig geöffnet. Liegt keine Verrauchung vor, sind die Schülerinnen und Schüler unverzüglich von ihren Lehrkräften ins Freie zu führen. Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand fehlt. Türen und Fenster sind zu schließen, um Zugluft zu vermeiden. Jacken, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u. ä. sollen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zu Zeitverzögerungen führt.

1.6.1 Können die Schülerinnen und Schüler wegen Verrauchung der Flure und Treppen nicht mehr ins Freie geführt werden, so bleiben sie bei geschlossenen Türen und geöffneten Fenstern bis zum Eintreffen der Feuerwehr grundsätzlich in ihren Unterrichtsräumen.

1.6.2 Die Haus- und Notausgangstüren müssen jederzeit frei zugänglich und von innen zu öffnen sein.

1.7 Alle im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen liegenden Türen einschließlich aller Ausgänge aus den Fach- und Klassenräumen müssen stets passierbar sein. Die Rauchabschluss- und Feuer-schutztüren – das sind Türen, die selbsttätig schließen – dürfen weder durch Feststellvorrichtungen noch durch Keile usw. offengehalten werden. Die Flucht- und Rettungswege, wie z. B. Flure und Gänge, dürfen durch das Abstellen von Gegenständen nicht eingengt werden.

1.8 Der Dienstleister hat darauf zu achten, dass die Alarmanlage dauernd funktionsfähig ist und ggf. festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Sollten dem pädagogische Personal Mängel, Beschädigungen o. ä. an den Tastern des Hausalarms oder Einschränkungen bei der Wahrnehmung der akustischen Alarmierung auffallen, ist der Dienstleister bzw. die Schulhausmeisterin oder Schulhausmeister unverzüglich zu informieren.

## **2. Besondere Hinweise für Feste und Feiern**

2.1 Der Einbau fester Bühnen erfolgt ausschließlich durch den Dienstleister, die Errichtung temporärer Bühnen bedarf seiner Zustimmung. Sie kann bauordnungs- bzw. versammlungsrechtlich genehmigungspflichtig sein, für die Einholung solcher Genehmigungen ist die Schulleitung bzw. der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

2.2 Die Ausstattung der Bühnen mit leicht entzündlichen, insbesondere schleierartigen Dekorationsstoffen ist verboten. Die Dekorationen der Bühnen müssen mindestens aus schwer entflammbar imprägnierten Stoffen hergestellt sein. Verantwortlich ist die Schulleitung bzw. der Veranstalter.

2.3 Das Umgehen mit offenem Feuer oder Licht auf der Bühne ist untersagt.

2.4 Werden durch die Schule zusätzliche elektrische Anlagen oder Einrichtungen (ortsveränderliche Elektrogeräte) für Dekorationszwecke zur Anwendung gebracht, müssen diese nach den geltenden Vorschriften geprüft und betriebssicher sein. Die Benutzer müssen von der Schule in der Anwendung der Elektrogeräte eingewiesen werden.

2.5 Für Feuerlöschzwecke sind Handfeuerlöscher der Brandklasse A in der Nähe der Bühne bereitzuhalten.

2.6 Ausgänge, Treppen sowie Flucht- und Rettungswege einschließlich der Haus- und Notausgangstüren sind während der Veranstaltung freizuhalten und ständig hinreichend zu beleuchten (Notbeleuchtung).

2.7 Es ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungsräume nicht überfüllt werden. Bei der Ausstattung mit Stühlen ist der Bestuhlungsplan zu beachten.

2.8 Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen von Zusammenkünften in Schulräumen – insbesondere hinsichtlich ihrer Ausschmückung (z. B. Schulfeste) – überschreiten, bedürfen ggf. der Genehmigung der zuständigen Behörde. Verantwortlich für die Einholung der Genehmigung ist bei schulischen Veranstaltungen die Schule bzw. andernfalls der jeweilige Veranstalter.

2.9 Das Schulgebäude darf zur Vorweihnachtszeit mit Tannenbäumen und -zweigen in geringem Umfang ausgeschmückt werden. Tannenbaum- bzw. Adventskranzschmuck muss aus schwer entflammbarem Material bestehen. Der Schmuck ist mit Beginn der Weihnachtsferien zu entfernen.

In Klassenräumen sind brennende Kerzen nur im Adventskranz und auf Tischen erlaubt. Voraussetzungen sind, dass eine Lehrerin bzw. ein Lehrer ständig anwesend ist und die Schüler an ihren Tischen sitzen. Sofern bei einer Veranstaltung Weihnachtsbäume verwendet werden, sind sie mit elektrischen Kerzen auszustatten. Lichterketten dürfen nur mit Trenntransformatoren verwendet werden.

### **3. Feuersicherheit**

3.1 Die Verwendung von entzündlichen Flüssigkeiten und brennbaren oder explosiven Gasen, Versuche mit feuergefährlichen Stoffen sowie der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sind – abgesehen von den in Ziff. 2 genannten Ausnahmen – nur den dafür ausgestatteten Fachräumen (naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Werkstätten und Schulküche) gestattet.

3.2 Die Maßnahmen zur Verhütung einer Brandgefahr sind nach Art des Stoffes und der Versuche verschieden. Es ist Aufgabe der Lehrerin bzw. des Lehrers, sich über mögliche Gefahrenquellen und über die notwendigen Maßnahmen durch Einsicht in die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten. Bei den zu treffenden Maßgaben ist der ungünstigste Fall als Maßstab zu nehmen.

3.3 Leicht brennbare Materialien und entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur in den für diese Zwecke besonders vorgesehenen Räumen aufbewahrt werden.

3.4 Grundsätzlich sind bei Arbeiten mit Brandgefahr geeignete Löschgeräte in der Nähe des Arbeitsplatzes bereitzustellen.

3.5 Bei Gasgeruch sind in den betreffenden Räumen sofort alle offenen Flammen auszulöschen. Das Gebäude ist von Personen zu räumen und die betreffenden Räume sind gründlich zu lüften. Die

Gaszufuhr ist unverzüglich abzdrehen. Das Ableuchten der Gasleitungen ist verboten. Es ist unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Ursache des Gasgeruchs ermittelt wird. Die Instandsetzung schadhafter Anlagen durch den Dienstleister ist sofort zu veranlassen. Bis zur Durchführung der Reparatur ist die Benutzung dieser Anlagen nicht gestattet.

3.6 Abfälle, Unrat und dergleichen sind in den dafür vorgesehenen Räumen und Behältern unterzubringen und mindestens einmal wöchentlich fortzuschaffen.

3.7 Installationen – Gas, Wasser, Elektrizität – dürfen nur von zugelassenen Installateuren vorgenommen werden.

3.8 Bei der Verwendung von Möbeln in Räumen, insbesondere von Polstermöbeln (Sofa, Sessel oder ähnlich), sind diese nur in mindestens schwerentflammbarer (B1) Ausführung zulässig.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Dienstvorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt werden das Rundschreiben der Schulbehörde – E I a 6 – vom 7.6.1967 betr. Feuersicherheit in Schulen und die Rundschreiben der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – S 112–1/115–28.01 – vom 22.11.1973 bzw. 12.3.1974 betr. Verwendung von offenem Licht gegenstandslos.

Behörde für Schule und Berufsbildung

B55-3 / B55-DV